

Wahlbekanntmachung Nr. 9
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11. September 2016

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Rat des Flecken Coppenbrügge, die Ortsratswahlen in den Ortschaften Coppenbrügge, Brünninghausen und Bisperode sowie des Kreistages des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Wahlbezirke des Flecken Coppenbrügge kann in der Zeit **vom 22. bis 26. August 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 07.00-12.30 Uhr und 13.30-17.00 Uhr
Dienstag 07.00-12.30 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Mittwoch von 07.00-12.30 Uhr
Donnerstag von 07.00-12.30 und 13.30-18.00 Uhr und
Freitag von 07.00-12.00 Uhr

- im Wahlamt des Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 14 (Ordnungs- und Bürgeramt, barrierefrei), Zimmer 2, 31863 Coppenbrügge, eingesehen werden. Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **26. August 2016 bis 12.00 Uhr** beim Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 14 (Ordnungs- und Bürgeramt), Zimmer 2, 31863 Coppenbrügge schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. August 2016 eine Wahlbenachrichtigung**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
 4. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
 5. Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 14 (Ordnungs- und Bürgeramt), Zimmer 1 und 2, 31863 Coppenbrügge beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen; Satz 2 dieses Absatzes findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

6. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **09. September 2016, 13.00 Uhr**, beantragen. Bei persönlicher Vorsprache im Ordnungs- und Bürgeramt ist ein Personaldokument mit Lichtbild und nach Möglichkeit die Wahlbenachrichtigung mitzubringen
Wahlberechtigte, die **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, können Wahlscheine aus den unter 4.2. genannten Gründen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. **Wahlberechtigte mit Wahlschein** können bei verbundenen Wahlen, **nur durch Briefwahl** wählen. Die wahlberechtigte Person erhält zusammen mit dem Wahlschein zugleich folgende amtliche Unterlagen:
1. Den/die Stimmzettel
 2. einen blauen Stimmzettelumschlag
 3. einen mit der Anschrift der Gemeindewahlleitung versehenen roten Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin/der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind den Wahlunterlagen beigefügten „Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen“ zu entnehmen. Die Wählerin/der Wähler hat den roten Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel(n) im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der **Wahlbrief dort bis spätestens 11. September 2016, bis 18.00 Uhr eingeht**.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Sie können auch beim Flecken Copenbrügge, Schloßstraße 2 und 14, 31863 Copenbrügge abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Copenbrügge, den 04. August 2016

Flecken Copenbrügge
- Die Gemeindewahlleitung -